

(3) Die in den unter Abs. 2 Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen über die Verwendung des Prämienfonds sind bis zur Auszahlung der Jahresendprämie des Jahres 1970 weiter anzuwenden.

(4) Anstelle des im Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) genannten Normativs für den Kultur- und Sozialfonds treten die Festlegungen des § 17 Abs. 2 dieser Verordnung.

Berlin, den 20. Januar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Beschluß
zur Richtlinie
über die leistungsabhängige Inanspruchnahme
des Lohnfonds für das Jahr 1971**

vom 20. Januar 1971

Der Beschluß des Ministerrates von 25. Februar 1970 und die Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 (GBl. II S. 171) gelten mit nachstehenden Änderungen auch für das Jahr 1971:

a) Abschnitt II Ziff. 1 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„1. Die zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds ist in den Betrieben von der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis der staatlichen Plankennziffer industrielle Warenproduktion (wertmäßig) Industrieabgabepreis“ und der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in Vollbeschäftigten-Einheiten — VbE —) abhängig.“

b) Abschnitt II Ziff. 3 zweiter Absatz der Richtlinie ist nicht mehr anzuwenden.

c) Anstelle der im Abschnitt III zweiter Absatz der Richtlinie genannten Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) ist die „Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105)“ anzuwenden.

Berlin, den 20. Januar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Verordnung
über die Einstellung und Verlagerung
der Produktion von Erzeugnissen
und Leistungen**

vom 6. Januar 1971

Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution erfordert, durch den planmäßig zu vollziehenden Prozeß der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu sichern. Dabei werden Einstellungen und Verlagerungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen im gesellschaftlichen Interesse notwendig. Durch diese Maßnahmen muß bei geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand ein hoher gesellschaftlicher Nutzen erreicht und die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs ohne Störung der Liefer- und Leistungsbeziehungen mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne gewährleistet werden. Mit diesem Ziel wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen durch volkseigene Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, der Nahrungsgüterwirtschaft und der örtlichen Versorgungswirtschaft und ihnen gleichgestellte Betriebe (im folgenden Betriebe genannt). Sie regelt die Pflichten und Rechte der diesen Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der bilanzierenden Organe. Sie gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks und deren zuständige Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß §22.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Einstellung und Verlagerung von Leistungen.

(3) Diese Verordnung gilt auch, wenn durch Maßnahmen der Standardisierung entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt.

(4) Wird von der Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen nur einer Bereich des volkseigenen Kombines betroffen, in dem die Einstellung oder Verlagerung erfolgt, so entscheidet darüber der Direktor des volkseigenen Kombines. Die §§ 2 bis 4, der § 6 Abs. 3, die §§ 7, 8 und 14, der § 15 Abs. 4, der § 16 Absätze 1 und 2 und die §§ 17 bis 21 finden entsprechende Anwendung.

(5) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II S. 407), in Rechtsvorschriften für Sonderbedarfsträger oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist.

**Vorbereitung und Durchführung
der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen**

§ 2 <

(1) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn auf